LAND BRANDENBURG

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

34. Jahrgang	Potsdam, den 28. August 2025	Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen aus den Säulen II und III des Startchancen-Programms (RL-Trägerrichtlinie)
vom 19. August 2025 246

Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler mit einem Berufsausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL-Unterkunft-Verpflegung - RL-UV)
vom 19. August 2025 263

I. Amtlicher Teil

Bildung

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen aus den Säulen II und III des Startchancen-Programms (RL-Trägerrichtlinie)

vom 19. August 2025
37-542-70

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt mit der Unterstützung des Bundes Zuwendungen zur Umsetzung von Maßnahmen aus der Säule II (Chancenbudget) und Säule III (multiprofessionelle Teams) zugunsten der Startchancen-Schulen (Anlage 1) nach Maßgabe

- der „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“,
- der Anlage 3 zur „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“ (Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen (Säule II))
- dieser Förderrichtlinie sowie
- der Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Brandenburg und des allgemeinen Rechts.

Ein Anspruch auf Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. An Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 100 Abs. 1 bis 3 und Ersatzschulen nach § 120 BbgSchulG, die am Startchancen-Programm teilnehmen:

werden nach dieser Richtlinie Personalkosten zum Auf- oder Ausbau multiprofessioneller Teams aus Säule III des Startchancen-Programms gefördert. Insbesondere wird der Einsatz von Fachkräften pädagogischer Disziplinen oder mit vergleichbaren Fähigkeiten unterstützt. Darüber hinaus ist der Einsatz von Personen anderer Professionen förderfähig. Die Entscheidung über das benötigte Personal trifft die Schulleitung im Rahmen von Nummer 1 an Schulen in öffentlicher Trägerschaft. An Ersatzschulen trifft der Schulträger die Entscheidung über das einzusetzende Personal.

Die Einstellung sonstigen pädagogischen Personals und von Schulassistenzkräften gemäß § 68 BbgSchulG Absatz 2 Satz 1 an Startchancen-Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Rahmen des Programms erfolgt durch die staatlichen Schulämter und ist nicht Bestandteil dieser Richtlinie. Für die Ersatzschulen nach § 120 BbgSchulG sind im schulischen Budget gemäß Nummer 5.4 dieser Richtlinie geldwerte Anteile für die zweckgebundene Personalausstattung mit 0,5 Vollzeitäquivalent Schulassistenz entsprechend EG 8 TV-L enthalten.

Schulsozialarbeit im Sinne von § 91ff. BbgKJG wird vom MBJS über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) gefördert und ist ebenfalls nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Ebenso erfolgt der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden an Startchancen-Schulen im Rahmen des Landesprogramms FSJ-Schule aus gesonderter Richtlinie.

2.2. Ausschließlich an Ersatzschulen werden über Nummer 2.1 hinaus:

nach dieser Richtlinie entsprechend der Anlage „Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets“ (Anlage 2) aus Säule II des Startchancen-Programms Maßnahmen gefördert, die eine systematische Potenzialförderung, individuelle Förderung und Kompetenzentwicklung unterstützen oder der Beruflichen Orientierung dienen. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung, zur Professionalisierung des Personals, zur Gestaltung von Übergängen oder zur Öffnung in den Sozialraum förderfähig.

Im Kern sollen die umgesetzten Maßnahmen dazu beitragen, die pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen sowie die entsprechenden Unterstützungsstrukturen der Startchancen-Schulen zu verbessern, um die Bildungserfolge der Schülerinnen und Schüler zu erhöhen und stärker von der sozialen Herkunft zu entkoppeln. In Ihrer Wahl von geeigneten Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind die Schulen frei, die Bildungsziele gemäß § 4 BbgSchulG sind jedoch einzuhalten. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat darüber hinaus in seiner Handreichung zum Startchancen-Programm Empfehlungen zur Mittelverteilung ausgesprochen.

3. Zuwendungsempfangende

3.1. Öffentliche Schulträger, deren Schulen am Startchancen-Programm teilnehmen, können nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie ausschließlich Personalkosten für die Einstellung von sonstigem Personal nach § 68 BbgSchulG Absatz 1 erhalten. Eine Förderung sonstigen pädagogischen Personals ist ausgeschlossen.

3.2. Träger von Ersatzschulen, deren Schulen am Startchancen-Programm teilnehmen, können Personalkosten zum Aufbau multiprofessioneller Teams nach Nummer 2.1 sowie Maßnahmen aus dem Chancenbudget nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie beantragen.

3.3. Eine Weiterleitung der Mittel an Dritte ist zulässig. Die Erstempfangenden müssen sicherstellen, dass die Zuwendungsbestimmungen durch die Letztempfangenden nachweislich eingehalten werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

4.1. die Maßnahmen nicht vor dem 01.08.2024 begonnen wurden.

4.2. die Maßnahmen nach Säule II und III bis spätestens zum 31.07.2034 abgeschlossen sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart: Projektförderung

5.2. Finanzierungsart: Vollfinanzierung oder Anteilfinanzierung

Grundsätzlich erfolgt eine Vollfinanzierung. Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich, kann bei Überschreitung des Chancenbudgets jedoch geleistet werden.

5.3. Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4. Bemessungsgrundlage:

Jede Startchancen-Schule erhält ein schulisches Budget für die Säulen II und III zur eigenständigen Nutzung. Das Budget wird jährlich vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport festgesetzt und den Schulen in öffentlicher Trägerschaft und den Trägern von Ersatzschulen zum Schuljahresbeginn mitgeteilt. Bei der Festlegung des schulischen Budgets werden insbesondere die im Rahmen des Startchancen-Programms allen Schulen zugutekommenden Maßnahmen sowie die notwendigen Aufwendungen für die verwaltungsmäßige Umsetzung des Startchancen-Programms berücksichtigt. Das Budget basiert auf einem Sockelbetrag in gleicher Höhe für jede Schule und einem Zusatzbetrag auf der Grundlage der Anzahl der Schülerinnen und Schüler.

Die Höhe der jährlich maximal möglichen Gesamtzuwendung je Startchancen-Schule leitet sich aus dem der jeweiligen Schule zustehenden schulischen Budget ab. Für die Ersatzschulen nach § 120 BbgSchulG sind im schulischen Budget geldwerte Anteile für die zweckgebundene Personalausstattung mit 0,5 Vollzeitäquivalent Schulassistenz bis zu einer Höhe von 32.000 Euro p.a. entsprechend der Personaldurchschnittskosten enthalten. Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich.

5.5. Förderfähig nach Nummer 2.1 sind ausschließlich maßnahmenbezogene Personalausgaben, die sich unter Beachtung der Nummer 1.3 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (Besserstellungsverbot) ergeben.

Förderfähig nach Nummer 2.2 sind ausschließlich maßnahmenbezogene Sachausgaben.

5.6. Festsetzung der Zuwendung:

Die Bewilligungsbehörde setzt die Höhe der Zuwendung in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens für bis zu drei Haushaltsjahre im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fest.

5.7. Doppelförderungsverbot:

Für Maßnahmen, die bereits über andere Förderprogramme des Bundes oder des Landes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Europäischen Union für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren:

Die Zuwendung ist beim zuständigen staatlichen Schulamt zu beantragen. Das jeweils zuständige staatliche Schulamt ist Bewilligungsbehörde.

a) Antragsteller nach Nummer 3.2, Träger von Ersatzschulen gemäß § 120 BbgSchulG, stellen ihren Antrag für Maßnahmen entsprechend der Nummern 2.1 und 2.2 zusammengefasst und abweichend von der regionalen Zugehörigkeit beim staatlichen Schulamt Neuruppin. Ein Antrag kann für bis zu drei Jahre eingereicht werden. Dieser muss eine finanzielle Planung für die Säule II und Säule III enthalten.

b) Mit der Beantragung von Personalmaßnahmen nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie, die an Startchancen-Schulen in öffentlicher Trägerschaft nach § 100 Abs. 1 bis 3 BbgSchulG umgesetzt werden sollen, muss die Schulleitung bestätigen, dass ihr Einverständnis zur beantragten Personalmaßnahme vorliegt und erklären, dass die Kosten zulasten des schulischen Chancenbudgets gehen (Anlage 4). Anträge nach Nummer 2.1 können jederzeit, mit einer Gültigkeit von bis zu drei Jahren, gestellt werden.

Das als Anlage 3 beigefügte Antragsmuster ist verbindlich.

6.2. Bewilligungsverfahren:

Die Bewilligungen werden durch das jeweils zuständige staatliche Schulamt entsprechend Nummer 6.1 erteilt.

6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

a) Für Schulträger in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 100 Abs. 1 bis 3 gemäß BbgSchulG gilt: Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung und richtet sich nach Nummer 1.4.2 der Anlage 21 zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden: ANBest-G).

b) Für Schulträger von Ersatzschulen gemäß § 120 BbgSchulG gilt: Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung und richtet sich nach Nummer 1.4 der Anlage 15 zu VVG Nummer 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-P).

6.4. Verwendungsnachweisverfahren:

Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Zuwendungsgeber spätestens mit Ablauf des sechsten auf das Ende des Bewilligungszeitraums folgenden Monats nachzuweisen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid, dort können weitere Auflagen erlassen werden.

6.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere § 44 LHO und die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 88 Absatz 1 und 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Die Prüf- und Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

Die Zuwendungsempfangenden müssen in geeigneter Form auf die Förderung des Bundes und des Landes hinweisen.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. August 2024 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Juli 2034.

Potsdam, den 19.08.2025

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Freiberg

Anlagen 1:

Anlage 1 – Liste der Startchancen-Schulen
Anlage 2 - Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets
Anlage 3 – Antrag auf Zuwendung
Anlage 4 – Bestätigung der Schulleitung für Anträge nach Nr. 6.1 dieser Richtlinie

LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Ausgewählte Schulen im Land Brandenburg für das Startchancen-Programm

Schule	Ort	Landkreis
Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel		
Luckenberger Schule Grundschule „Gebrüder Grimm“ Wilhelm-Busch-Schule Otto-Tschirch-Oberschule Oberschule Brandenburg Nord Nicolaischule - Städtische Oberschule	Brandenburg an der Havel	
Weidenhof-Grundschule Grundschule „Am Pappelhain“ Grundschule am Humboldtring Grundschule „Am Priesterweg“ Oberschule Theodor Fontane mit Primarstufe Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Gesamtschule Gesamtschule „Am Schilfhof“ Käthe-Kollwitz-Oberschule Oberstufenzentrum I - Technik Fröbelschule Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Oberlin Berufliche Schulen der Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH - anerkannte Ersatzschule	Potsdam	
Grundschule „Am Schlosspark“	Wiesenburg	PM
Förderschule für Erziehungshilfe Geltow	Schwielowsee	PM
Krause-Tschetschog-Oberschule	Bad Belzig	PM
Grundschule „Thomas Müntzer“	Niedergörsdorf	TF
Ernst-Moritz-Arndt Grundschule Friedrich-Ebert-Grundschule Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule – Oberschule mit Sportbetonung	Luckenwalde	TF

Staatliches Schulamt Cottbus		
Elsterschulzentrum Primarstufe & Sekundarstufe I Oberstufenzentrum Elbe-Elster	Elsterwerda	EE
Grundschule Nord Finsterwalde Grundschule Stadtmitte Finsterwalde Grundschule Finsterwalde-Nehesdorf Oscar-Kjellberg-Oberschule	Finsterwalde	EE
Europaschule Regine Hildebrandt Grundschule Cottbus Christoph-Kolumbus-Grundschule 8. Grundschule „Carl Blechen“ Wilhelm-Nevoigt-Grundschule UNESCO-Projektschule Cottbus 21. Grundschule Grundschule Cottbus OT Ströbitz Theodor-Fontane-Gesamtschule mit GOST Sachsendorfer Oberschule Paul-Werner-Oberschule Schmellwitzer Oberschule Oberstufenzentrum Cottbus	Cottbus	
Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald	Lübben (Spreewald)	LDS
Schule am Zemminsee Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	Groß Köris	LDS
Oberschule An der Schanze Luckau	Luckau	LDS
GutsMuths-Grundschule Großräschen	Großräschen	OSL
Oberstufenzentrum Lausitz	Senftenberg	OSL
Oberschule „Am Wehlenteich“	Lauchhammer	OSL
Regenbogen-Grundschule Senftenberg Grundschule am See Senftenberg Bernhard-Kellermann-Oberschule Senftenberg	Senftenberg	OSL
Corona-Schröter-Grundschule Friedensschule Grundschule Europaschule „Marie & Pierre Curie“-Oberschule	Guben	SPN
Grundschule Kollerberg	Spremberg	SPN
Grundschule Forst Mitte Grundschule Nordstadt Gutenberg Oberschule Forst	Forst (Lausitz)	SPN

Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder)		
Grundschule Finow Grundschule Schwärzesee Karl-Sellheim-Schule Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule Oberschule Eberswalde Oberstufenzentrum II Barnim	Eberswalde	BAR
Johanna-Schule Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	Bernau bei Berlin	BAR
Grundschule „Am Botanischen Garten“ Grundschule Mitte Grundschule Lenné Oberschule „Ulrich von Hutten“ Frankfurt (Oder) Oberschule „Heinrich v. Kleist“ Frankfurt (Oder) Städtisches Gymnasium I Frankfurt (Oder) Karl-Liebknecht-Gymnasium Europaschule – UNESCO-Projektschule	Frankfurt (Oder)	
Fontane-Grundschule	Beeskow	LOS
Grundschule „Erich Weinert“ Astrid-Lindgren-Grundschule Diesterweg-Grundschule	Eisenhüttenstadt	LOS
Sigmund-Jähn-Grundschule Sonnengrundschule Fürstenwalde Theodor-Fontane-Grundschule Juri-Gagarin-Oberschule Fürstenwalde Spree-Oberschule Fürstenwalde Europaschule Oberstufenzentrum Oder-Spree	Fürstenwalde-Spree	LOS
Schule am Tornowsee – Schule mit dem sonderpäd. Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	Oberbarnim	MOL
Grundschule „Theodor Fontane“	Bad Freienwalde (Oder)	MOL
Grundschule „Am Annatal“ Oberstufenzentrum Märkisch-Oderland	Strausberg	MOL
Grundschule „Am Windmühlenberg“ Grundschule Seelow	Seelow	MOL
Oberstufenzentrum Uckermark Grundschule „Artur Becker“	Prenzlau	UM
Puschkin-Grundschule Boitzenburg	Boitzenburger Land	UM
Dreiklang Oberschule Erich Kästner-Grundschule EJF-Schulzentrum „Tabaluga“-Oberschule - anerkannte Ersatzschule	Schwedt (Oder)	UM
Grundschule Casekow Grundschule Gartz	Gartz (Oder)	UM
Waldhofschule Integrative Grundschule – Eine Schule für alle	Templin	UM
Evangelische Salveytal-Grundschule Tantow	Tantow	UM

Staatliches Schulamt Neuruppin		
Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule Grundschule am Weinberg Grundschule „Geschwister Scholl“ Oberschule „Johann Heinrich August Duncker“	Rathenow	HVL
Oberschule Premnitz	Premnitz	HVL
Stadtschule Gransee	Gransee	OHV
Margeriten-Schule Borgsdorf	Hohen Neuendorf	OHV
Sonnengrundschule an den Havelauen Eduard-Maurer-Oberstufenzentrum	Hennigsdorf	OHV
Grundschule Elblandgrundschule Wittenberge Grundschule „Friedrich Ludwig Jahn“ Oberstufenzentrum des Landkreises Prignitz Oberschule Wittenberge	Wittenberge	PRI
Karl-Liebknecht-Grundschule Neuruppin	Neuruppin	OPR

BLV-Anlage 3

Startchancen-Programm

Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen (Säule II)

Vorbemerkung und Einordnung

Die Chancenbudgets eröffnen den Startchancen-Schulen Freiräume und ermöglichen bedarfsgerechte Lösungen, die den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen. Sie sollen eine leistungsfördernde sowie ungleichheits- und diversitätssensible Unterrichts- und Schulgestaltung unterstützen und entsprechende Professionalisierungsprozesse fördern. Damit sollen die Chancenbudgets einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Chancengerechtigkeit in der schulischen Bildung zu verbessern und Bildungsmöglichkeiten und -erfolge sowie Zukunftsperspektiven von sozialer Herkunft zu entkoppeln.

Mit den Chancenbudgets sollen die Ziele des Programms auf individueller, institutioneller und in Teilen auch auf systemischer Ebene unterstützt werden:

- individuelle Ebene: Auf der Ebene der Lernenden zielt das Programm vor allem auf die Stärkung von Basiskompetenzen, die Förderung der sozio-emotionalen Kompetenzen und die Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler ab. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards in den Fächern Deutsch und Mathematik verfehlen, soll an den Startchancen-Schulen halbiert werden. Dazu bedienen sich Startchancen-Schulen geeigneter Programme und Maßnahmen zur Verbesserung, deren Wirksamkeit erwiesen ist. Sie setzen eine gezielte individuelle Diagnostik ein, die eine passgenaue und adaptive Förderung aller Schülerinnen und Schüler ermöglicht.
- institutionelle Ebene: Auf der Ebene der Schulen unterstützt das Programm vor allem die Professionalisierung aller Personengruppen, die an den Startchancen-Schulen pädagogisch tätig sind. Es geht um ihre Befähigung zu verbesserten Lehr- und Lernprozessen und zur persönlichkeitsförderlichen Begleitung der Schülerinnen und Schülern. Dazu arbeiten Startchancen-Schulen datenorientiert und in systematischen Entwicklungszyklen, die eine Evaluation wesentlicher Maßnahmen vorsehen. Die Chancenbudgets können hierbei auch für unterstützende Dienstleistungen bzw. Beratungs- und Unterstützungsangebote eingesetzt werden. Gleichzeitig gilt es den Begegnungs- und Lernraum von Schülerinnen und Schülern durch Verankerung der Startchancen-Schulen im Sozialraum auszuweiten und eine schulübergreifende Zusammenarbeit zur Gestaltung von Übergängen einerseits und den gemeinsamen Erfahrungsaustausch andererseits zu stärken.
- systemische Ebene: Das Startchancen-Programm kann nur wirksam werden, wenn alle systemischen Akteure, also v.a. Schulträger, Schulaufsicht, Kommunen, Kernverwaltung der Ministerien, Landesinstitute und Qualitätsagenturen und Schulentwicklungsbegleitung, abgestimmt und in gemeinsamer Ausrichtung an der Zielerreichung arbeiten. Dementsprechend bedarf es auch solcher Maßnahmen, die der Stärkung, Professionalisierung und Synchronisierung des Verwaltungs-, Unterstützungs- und Beratungssystems dienen.

Aus den Chancenbudgets stehen den Schulen jeweils Ressourcen zur Verfügung, die ihre selbstverantworteten Handlungsspielräume erweitern und passgenaue Lösungen vor Ort ermöglichen.

Das vorliegende Orientierungspapier weist die Rahmenbedingungen aus, unter denen die Chancenbudgets zur Anwendung kommen und zeigt anhand von zentralen Maßnahmen auf, wie die Startchancen-Schulen jeweils von ihrem Chancenbudget profitieren können. Das Orientierungspapier richtet sich v.a. an die Kultusministerien und dient diesen bei der länderspezifischen Ausgestaltung als Orientierung. Eine Anpassung an die landesspezifischen Verwaltungs- und Schulträgerstrukturen sowie die rechtlichen Möglichkeiten der Schulen ist möglich.

Rahmenbedingungen

Das in den Chancenbudgets angelegte Potenzial für mehr Chancen- und Bildungsgerechtigkeit soll von den Startchancen-Schulen bestmöglich realisiert werden können. Für den Einsatz der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen werden deshalb die nachfolgenden Rahmenbedingungen formuliert.

- Zwei Drittel der Chancenbudgets sollen an den Startchancen-Schulen jeweils für die Umsetzung von Maßnahmen aus Bereichen genutzt werden, die sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus den Ländern positiv auf die verschiedenen Zielebenen auswirken können. Diese Bereiche werden im vorliegenden Orientierungspapier dargelegt und mit zentralen Maßnahmen versehen. Für weitere Vorhaben steht den Schulen jeweils ein Drittel ihres Chancenbudgets zur freien Verfügung.
- Die Entscheidung darüber, wie die Chancenbudgets eingesetzt werden, wird von den zuständigen Stellen des Landes im Rahmen von Entwicklungs- und Kooperationsgesprächen gemeinsam mit den Startchancen-Schulen und – sofern sie zuständig sind – den Kommunen getroffen und in einer Vereinbarung transparent und nachvollziehbar dokumentiert. Eine Finanzierung aus dem Anteil des Bundes an den Chancenbudgets ist ausschließlich für Maßnahmen möglich, die von den Ländern nicht als Beitrag ihrer Ko-Finanzierung geltend gemacht werden. Eine kumulative Finanzierung aus Bundes- und Landesmitteln einer Maßnahme ist möglich.

- Zugleich treffen die Länder Vorkehrungen, die den Schulen dabei helfen, die Chancenbudgets zielgerichtet und ihrem spezifischen Entwicklungsprozess entsprechend einzusetzen. Dazu gehören insbesondere die Bündelung und Bereitstellung von geeigneten Maßnahmen, Materialien und Angeboten. Hiermit sollen die Qualität sowie die Einpassung in länderseitige Strategien gesichert und zugleich eine Weiterentwicklung dieser befördert werden. Die Länder wirken steuerungsseitig zudem darauf hin, eine kohärente, abgestimmte Gesamtarchitektur der Qualitätsentwicklung im Sinne der Programmziele sicherzustellen, die alle systemischen Akteure einschließt und eine zielgerichtete Koordinierung ihrer Aktivitäten ermöglicht. Dazu gehören auch entsprechende Ressourcen, die den Schulen im Rahmen der Umsetzung des Startchancen-Programms für die inhaltliche Planung, Kommunikation und Verwaltung der über die Chancenbudgets finanzierten Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.
- Die Maßnahmen sollen stets den Lehr-Lern-Prozess der Schülerinnen und Schülern erreichen, ihre Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik stärken und ihre sozio-emotionalen Kompetenzen und ihre Persönlichkeitsentwicklung fördern.
- Den Ländern obliegt – in Abstimmung mit den Kommunen, sofern sie zuständig sind – die Zuweisung der Mittel aus den Chancenbudgets an die einzelnen Schulen. Sie berücksichtigen dabei die landesspezifischen rechtlichen Gegebenheiten. Die Mittelzuweisung kann hinsichtlich der Größenordnung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Schulen variieren. Die Länder machen die Ressourcenzuweisung im Rahmen der Chancenbudgets für jedes Jahr und jede Startchancen-Schule transparent.
- Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt entsprechend in der Verantwortung der jeweils zuständigen Stellen des Landes oder, soweit schulfachlich möglich, in der Verantwortung der einzelnen Schule, wenn diese ihr Chancenbudget zur eigenen Bewirtschaftung direkt erhält. Die bewirtschaftenden Stellen sind für die zweckgerichtete Administration der Chancenbudgets und damit für eine praktikable finanziell-administrative Umsetzung zuständig. Das entsprechende Verfahren soll möglichst bürokratiearm und niedrigschwellig gestaltet sein.
- Im Rahmen des regelmäßigen Monitorings legen die Länder Rechenschaft über die Verausgabung der Mittel ab.
- Die Schulen erhalten bei der Verausgabung und Administration der Mittel notwendige Orientierung und Hilfestellung durch die zuständigen Stellen des Landes. Dies umfasst – soweit es für die Schulen oder die zuständigen Stellen des Landes relevant ist – die Erstellung des Gesamtkonzepts zur Umsetzung des Startchancen-Programms (bspw. durch Vorlagen mit Meilensteinübersicht, Jahresarbeitsplan, Vorhaben-/Projektpläne Entwicklungsziele, Maßnahmenplanung, Zeitplanung) sowie ggf. das Abrechnungsverfahren (Antragsstellung, Ausschreibungsverfahren, vertragsrechtliche Fragestellungen, Abrechnung). Entsprechende Formatvorlagen sollen auch haushalts- und vergaberechtlich relevante Aspekte adressieren und den Schulen bzw. den zuständigen Stellen des Landes bei Programmstart vorliegen.
- Die länderseitig aufgebauten Unterstützungsstrukturen werden durch die wissenschaftliche Begleitung des Startchancen-Programms flankiert und gestärkt.
- Auf einer digitalen Plattform stehen den Startchancen-Schulen qualitätsgesicherte Materialien und Angebote für eine leistungsfördernde sowie ungleichheits- und diversitätssensible Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Verfügung. Auch diese Angebote können in Umsetzung der Chancenbudgets zur Anwendung gebracht werden.

Maßnahmenbereiche und zentrale Maßnahmen

Im Folgenden sind zentrale Maßnahmen, für die jeweils zwei Drittel der Chancenbudgets aufgewendet werden sollen, in Maßnahmenbereiche zusammengefasst und den Zielebenen des Startchancen-Programms zugeordnet, die durch die Chancenbudgets unmittelbar adressiert werden sollen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen auf der individuellen Ebene und der institutionellen Ebene ineinandergreifen und darüber hinaus auch Wechselwirkungen mit der systemischen Ebene erzeugen.

A. Individuelle Ebene

a. Systematische Potenzialförderung, individuelle Förderung und Kompetenzentwicklung

In diesem Bereich werden vor allem Maßnahmen gefördert, die nachweislich – auf Basis wissenschaftlicher Untersuchungen und auf der Grundlage umfassender Praxiserfahrungen in den Ländern – folgenden Prinzipien folgen:

- Sie tragen zur Entkoppelung von Herkunft und Bildungserfolg bei.
- Sie verknüpfen die individuelle Diagnostik mit einer passgenauen und adaptiven Förderung.
- Sie berücksichtigen aktuelle fachdidaktische Erkenntnisse und stärken die Basiskompetenzen der Schülerinnen und Schüler in zentralen Lernbereichen (v.a. Deutsch und Mathematik).
- Sie unterstützen die Heranwachsenden in ihrer Persönlichkeitsbildung, indem sie einerseits sozio-emotionale Kompetenzen, also motivationale, volitionale und soziale Kompetenzen stärken, und andererseits gesellschaftlich bedeutsame Kompetenzen insbesondere in den Bereichen Demokratiebildung, Nachhaltigkeitsbildung, kulturelle Bildung, Kommunikation und Kooperation, Problemlösefähigkeiten und Resilienzentwicklung berücksichtigen.
- Sie öffnen – auch außerschulische – Erfahrungsräume und erweitern das Weltwissen der Kinder und Jugendlichen.

- Sie berücksichtigen ungleichheits- und diversitätssensible Ansätze der Unterrichtsgestaltung sowie potentialorientierte Ansätze zur Begabungsförderung, wozu insbesondere die Aufdeckung von Begabungen in strukturell benachteiligten Kontexten gehört.

In diesem Zielkontext und Spektrum können insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Angebote zur individuellen Förderung insbesondere im Bereich von Basiskompetenzen aus wissenschaftlich evaluierten Programmen wie BiSS-Transfer („Bildung in Sprache und Schrift“) und QuaMath („Unterricht und Fortbildungs-Qualität in Mathematik entwickeln“) sowie den entsprechenden Teilprojekten von LemaS („Leistung macht Schule“) und Inhaltsclustern von SchuMaS („Schule macht stark“),
- Nutzung von Materialien und digitalen Tools zur Unterstützung der individuellen Diagnostik und Erhebung des individuellen Lernstandverlaufs (u.a. durch BiSS-Transfer empfohlene diagnostische Tools),
- Nutzung von Materialien und digitalen Tools zur Unterstützung der adaptiven Förderung (z.B. Lese-Apps),
- Tutoring-Programme (z.B. „Lesen mit dem Turbo-Team“),
- Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlichen Patinnen und Paten zum Vorlesen (auch im Rahmen von Leseclubs) und zur Lernbegleitung,
- Gesundheitsförderung (Ernährung, Bewegung, Suchtprävention, Medienkonsum),
- soziale Kompetenztrainings, Trainings für gewaltfreie Kommunikation,
- Maßnahmen zur potentialorientierten Talent- und Begabungsförderung, Identifikation von Talenten (zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften, Wettbewerbe, Stipendien sowie bspw. evidenzbasierte Maßnahmen aus LemaS),
- Nutzung von Angeboten der MINT-Bildung (z.B. Hackerschool, Junge Tüftler*innen),
- Angebote und Projekte der Demokratiebildung,
- Exkursionen/Fahrten/Besuche außerschulischer Lernorte,
- Ferienangebote/Lernferien/Akademien,
- Präventionsprogramme (z.B. apeiros zur Absentismusprävention),
- Peer-Projekte für Lernbegleitung,
- Umsetzung von Konzepten der Spracherziehung und -bildung, die die Vorteile von Mehrsprachigkeit nutzen und Nachteile ausgleichen.

b. Berufliche Orientierung

Ob und wie nachhaltig schulische Maßnahmen zum Abbau von Bildungsungleichheit wirken, zeigt sich u.a. an einem erfolgreichen Übergang in Ausbildung und Studium. Damit Jugendliche im Anschluss an den Regelschulbesuch die richtigen Schritte in Richtung eines selbstbestimmten, auf ökonomische Unabhängigkeit und Teilhabe zielenden Lebensentwurfs gehen können, bedarf es schon frühzeitig geeigneter Maßnahmen Beruflicher Orientierung, insbesondere auch für Kinder mit Zuwanderungshintergrund. Diese manifestieren sich einerseits in frühen und vielfältigen Angeboten der Beruflichen Orientierung, andererseits aber auch und vor allem in einer individuellen und passgenauen Begleitung von Übergängen. Dabei gehört die ungleichheits- und diversitätssensible Vermittlung beruflichen Wissens ebenso dazu wie eine differenzierte Potenzialanalyse, die Schülerinnen und Schüler dabei unterstützt, eigene Neigungen, Fähigkeiten und Potenziale zu erkennen und in Passung zu möglichen beruflichen Wegen zu bringen. Ferner bedarf es vielfältiger reflektierter praxisnaher Erfahrungen, beispielsweise im Rahmen von Berufspraktika, sowie präventiv einer gezielten Förderung bei Abschlussgefährdung.

Innerhalb dieses Spektrums können insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Förderung beruflicher Kompetenzen,
- praktische Berufliche Oorientierung (Job-Shadowing, Praktika, Erkundungen, Werkstatttage, Kurzzeit-Praktika, Praktikumswochen),
- Bewerbungstraining und Bewerbungsunterstützung,
- Verfahren zur Potenzialanalyse und Kompetenzfeststellungsverfahren (z.B. 2P)
- Nutzung digitaler Instrumente der Beruflichen Orientierung,
- individuelle Begleitung von Prozessen der Beruflichen Orientierung und des Übergangs (z.B. Mentoring und Coaching wie Arbeiterkind.de),
- Berufseinstiegsbegleitung (Instrument BA mit 50% Ko-Finanzierung, § 49 SGB III),
- Netzwerkaufbau vor Ort (mit Jugendberufsagenturen, Betrieben, Kammern) zur Vermittlung beispielsweise von Praktika.

B. Institutionelle Ebene

a. Schul- und Unterrichtsentwicklung

Maßnahmen auf dieser Ebene sollen vor allem folgenden Prinzipien folgen:

- Sie stärken Schulen bei einer systematischen datengestützten Qualitätsentwicklung. Dazu gehören der Aufbau von Data Literacy, die Etablierung datengestützter Entscheidungsprozesse und die Implementierung einer Evaluationsroutine bei größeren Entwicklungsvorhaben.
- Sie befördern die systematische Weiterentwicklung von lernwirksamen, fachdidaktisch begründeten Lehr- Lernsettings und sichern deren nachhaltige Implementierung ab.
- Sie unterstützen eine positive, das heißt wertschätzende, fehlertolerante und stärkenorientierte Schulkultur.
- Sie ermöglichen eine aktive, insbesondere lernförderliche Elternarbeit und eine intensive Partizipation aller an Schule Beteiligten.

In diesem Spektrum können die Startchancen-Schulen die Mittel aus den Chancenbudgets jeweils insbesondere für folgende Maßnahmen verausgaben:

- Konzepte und Angebote zur begabungs- und leistungsfördernden Unterrichts- und Schulentwicklung sowie Führung (z.B. unter Nutzung von Konzepten aus LemaS, SchuMaS, Deeper Learning Initiative, Schultransform),
- Implementierung datengestützter Entwicklungszyklen (z.B. digitale Unterstützung zum Monitoring von Leistungsentwicklung),
- unterstützende Dienstleistungen bzw. Beratungs- und Unterstützungsangebote (z.B. Schulentwicklungsberatung, Prozessbegleitung, Beratungen zum Projektmanagement, Rechtsberatung, Assistenzen für Schulleitungen),
- Dolmetscherinnen und Dolmetscher, interkulturelle Fachkräfte, Elternlotsen etc. zur Unterstützung der Elternarbeit,
- Maßnahmen zur Förderung der Elternarbeit (zum Beispiel Elterncafés, Veranstaltungen, Qualifizierungen für Eltern zur Unterstützung des Schulerfolgs, Programme zur Ansprache, Stärkung der Zusammenarbeit mit allen Eltern zur Förderung ihrer Beteiligung und Kompetenz in schul- und lernbezogenen Angelegenheiten, mit besonderem Augenmerk auf die Unterstützung von Familien mit verschiedenen kulturellen und sprachlichen Hintergründen),
- Maßnahmen zur Förderung der Schulkultur und Identifikationssteigerung,
- Qualifizierung im Bereich Classroom-Management und Umgang mit Schülerinnen und Schülern in herausfordernden Situationen, Unterstützung von Monitoring- bzw. Begleitstrukturen der Unterrichtsentwicklung in Bezug auf einzelne Kinder,
- Kooperationen mit Bildungswissenschaftlerinnen und Bildungswissenschaftlern zur Entwicklung und Implementation von Lehr-Lernformaten, die auf diverse und ggf. mehrsprachige Lerngruppen zugeschnitten sind (z.B. „Scientists in Residence“-Programme) jenseits der wissenschaftlichen Begleitung des Startchancen-Programms.

b. Professionalisierung des Personals

Maßnahmen auf dieser Ebene berücksichtigen vor allem folgenden Prinzipien:

- Sie dienen der Qualifizierung und Fortbildung von Schulleitung, Lehrkräften und weiterem schulischen Personal, wobei nicht nur einzelne Personen, sondern möglichst vollständige (Fach-)Gruppen angesprochen werden.
- Sie tragen zur Bildung professioneller Lerngemeinschaften bei und unterstützen ein Selbstverständnis kollektiven Lernens in wechselseitigem Austausch und Feedback.
- Sie fördern die professionsübergreifende Zusammenarbeit und stärken multiprofessionelle Teams unter Einbeziehung sämtlicher an Schule tätigen Personengruppen.

Die Chancenbudgets können in diesem Spektrum jeweils insbesondere für folgende Maßnahmen aufgewendet werden:

- Qualifizierung im Bereich pädagogische Führung, Leadership und Management – für die Leitungs- sowie für die mittlere Führungsebene, Teamleitungen/Fachgruppensprecher u.Ä. sowie für Einsteigerinnen und Einsteiger,
- Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen wie fachdidaktische Werkstätten, didaktische Trainings sowie Coaching u.a. zu den Themen Elternarbeit, Feedback und Kooperation, Berufliche Orientierung, datengestützte und habitussensible Schul- und Unterrichtsentwicklung, Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit für sprachsensiblen Fachunterricht sowie diagnosebasiertes individuelles Fordern und Fördern (unter Nutzung von Konzepten z.B. aus SchuMaS und LemaS),
- Vorhaben zur kollegialen Unterrichtshospitation und -entwicklung (z.B. Lesson Study),
- Entwicklung von neuen Formaten der innerschulischen Zusammenarbeit Teamentwicklung,
- Mediation, kollegiale Fallberatung, Supervision.

c. Gestaltung von Übergängen

Maßnahmen berücksichtigen vor allem folgende Prinzipien:

- Sie gewährleisten einen reibungslosen Übergang, der sicherstellt, dass der Lernverlauf zwischen den Schulen und Schulstufen kohärent ist und die Kontinuität insbesondere von Fördermaßnahmen gesichert ist.
- Sie fördern eine effektive Kommunikation zwischen den Lehrkräften der abgebenden und aufnehmenden Schule.
- Sie bieten umfassende Orientierung und Vorbereitung vor dem Wechsel.
- Sie mindern Ängste vor dem Wechsel und bereiten Schülerinnen und Schüler auf die Veränderungen im Zuge von Übergängen vor.
- Sie berücksichtigen die unterschiedlichen Bedürfnisse und sorgen dafür, dass Maßnahmen zur individuellen Förderung in den Übergangsprozess integriert sind. Dies umfasst auch die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen sowie besondere Herausforderungen begabter Kinder und Jugendlicher.
- Sie ermöglichen es Schülerinnen und Schülern, ihren Übergangsprozess aktiv zu gestalten.
- Sie integrieren die Sorgeberechtigten in den Übergangsprozess und unterstützen insbesondere diejenigen, die sprachliche Hilfe benötigen und mit dem Schulsystem aus eigener Erfahrung nicht vertraut sind.

Maßnahmen an den Startchancen-Schulen, die in diesem Sinne förderfähig sind, sind insbesondere:

- zielgruppengerechte Übergangsgestaltungen (Kita-Schule, Primar-Sekundarstufe, Schule-Ausbildung),
- Implementierung und Nutzung institutionenübergreifender Kompetenzportfolios,
- Informationsveranstaltungen, Schulbesuche und persönliche Beratungsgespräche,
- Workshops sowie Maßnahmen zur Förderung von Selbstreflexion und Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schülern,
- Übergangsmanagement (z.B. Netzwerkbildung an den Übergängen der Bildungskette, Einrichtung von Übergangsteams, die sowohl aus Lehrkräften wie auch externen Beraterinnen und Beratern und anderen Fachleuten bestehen).

d. Öffnung in den Sozialraum

Maßnahmen berücksichtigen vor allem folgende Prinzipien:

- Sie befähigen Schule, durch einen guten Überblick über den Sozialraum aktiv am sozialen Leben des Umfelds teilzunehmen.
- Sie fördern einen offenen Dialog und regelmäßigen Austausch, um Vertrauen aufzubauen und eine bessere Zusammenarbeit zu ermöglichen.
- Sie schaffen Formate für Partizipation und Beteiligung, die eine gemeinsame Nutzung von Ressourcen – materiell wie immateriell – ermöglichen und die Bindung zwischen Schule und Sozialraum stärken.
- Sie berücksichtigen die kulturelle Vielfalt des Sozialraums und fördern kulturelle Sensibilität im Schulalltag.
- Sie befördern aktiv die Kooperation mit lokalen Institutionen, Unternehmen, Vereinen.
- Sie identifizieren potenzielle Barrieren und arbeiten aktiv an ihrer Überwindung.

Maßnahmen an den Startchancen-Schulen, die in diesem Sinne förderfähig sind, sind insbesondere:

- Aufbau und Durchführung von Kooperationsformaten und Gemeinschaftsprojekten mit weiteren Akteuren im Sozialraum und dem Unterstützungssystem vor Ort (Kinder- und Jugendhilfe, Jugendzentren u.a. Akteure) zur Förderung der Basiskompetenzen, der Persönlichkeitsentwicklung, der Resilienz und des Wohlbefindens (unter Berücksichtigung von Ansätzen z.B. aus SchuMaS und LemaS),
- präventive Strategien und Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren aus dem Sozialraum und dem lokalen Unterstützungssystem, um die sozial-emotionale Resilienz, Toleranz und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen zu fördern,
- Zugang zu Schulbibliotheken als „Dritte Orte des Lernens“, zu Angeboten kultureller Bildung (Kunst- und Musikschulen, Museen, Theater), zu Lernorten, die die Bildung für nachhaltige Entwicklung unterstützen (z.B. Umweltbildungszentren, Natur- oder Lern-Gärten) sowie zu erweiterten Freizeitangeboten (Sportvereine, Schwimmbäder etc.) zur Ausweitung des Erfahrungsraums der Schülerinnen und Schüler,
- Nutzung des bundesweiten Netzwerkes von MINT-Clustern sowie von Schülerlaboren an Hochschulen und Forschungsorganisationen,
- aktive Zusammenarbeit mit Schülerlaboren, MINT-Clustern und deren Netzwerken vor Ort.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus der Förderrichtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen aus den Säulen II und III des Startchancen-Programms (RL-Trägerrichtlinie)

An das staatliche Schulamt
Wählen Sie ein Element aus.

Zuwendungen des Landes Brandenburg

1. Antragsteller	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	
Auskunft erteilt: (Name/Tel./E-Mail)	
Bankverbindung: Bezeichnung des Kreditinstituts:	IBAN: …… BIC: …… ----------
Weiterleitung der Mittel	
Eine Weiterleitung der Mittel ist beabsichtigt ☐	
Letztempfänger (Name/Bezeichnung)	
Anschrift	

2. Maßnahme	
Grundlage	☐ Antragstellung nach Nr. 2.1 der Richtlinie ☐ Antragstellung nach Nr. 2.2 der Richtlinie
Bezeichnung	
Adressierte Startchancen-Schule(n)	
Durchführungszeitraum	
Vollzeitäquivalent und Stundenumfang bei Nr. 2.1	

3. Gesamtkosten	
laut beiliegender Kostengliederung (in Euro)	
Beantragte Zuwendung (in Euro)	

4. Finanzierungsplan	
	- in Euro -
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)	
4.2. Eigenanteil	
4.3. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	
4.4. Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch	
4. 5. Beantragte Zuwendung (Nr. 3 und 5)	

5. Beantragte Förderung		
einzelne Kostenpositionen	Zuwendung (in Euro)	v. H. der Gesamtkosten
Summe		

6. Begründung

6.1. zur Notwendigkeit der Maßnahme (Konzeption, Ziel, Nutzen) – Kurzdarstellung der Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2. der RL-Trägerrichtlinie sofern sich die Konzeption nicht aus den beigefügten Unterlagen der Schule ergibt.

☐ Die beantragte Personalmaßnahme nach Nr. 2.1 der Richtlinie ist aus Sicht der Schule zur Umsetzung des Startchancen-Programms notwendig (Vgl. Konzeption und Anlage 4 RL-Trägerrichtlinie)

☐ Die beantragte/n Maßnahme/n nach Nr. 2.2 der Richtlinie ist/sind aus Sicht der Schule zur Umsetzung des Startchancen-Programms notwendig (Vgl. Konzeption)

☐ weitere Ergänzung:

6.2. zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung
(u. a. Eigenmittel, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

☐ Die Finanzierung erfolgt programmgemäß aus Mitteln des schulischen Chancenbudgets des Startchancen-Programms

☐ weitere Ergänzung:

7. finanzielle- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(u. a. Folgekosten)

8. Anlagen

☐ Konzeption der Schule
☐ Zustimmung der adressierten Startchancen-Schule (Anlage 4 der RL-Trägerrichtlinie)
☐

9. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Rahmen der Antragstellung und Antragsbearbeitung wird das MBJS personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt nur im zwingend erforderlichen Rahmen, ist zweckbezogen und wesentliche Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags. Eine detaillierte Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte gemäß Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie im Informationsblatt Datenschutz. Das Informationsblatt Datenschutz erhalten Sie jederzeit auf Anforderung in Papierform oder es steht Ihnen auf der Internetseite des MBJS zur Verfügung (LINK: https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/merkblatt_zum_datenschutz_im_rahmen_von_zuwendungsverfahren.pdf).

☐ Der Hinweis zum Datenschutz wurden zur Kenntnis genommen und es wird sich damit einverstanden erklärt.

10. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

 ☐ der vorzeitige Maßnahmebeginn zum …….. zwingend erforderlich ist

 Begründung:

- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

- er im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug
 ☐ nicht berechtigt ist,
 ☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt wurde (Preise ohne Umsatzsteuer)

- die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionserheblich sindund dass die Strafbarkeit eine Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist,

- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben können (z. B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter, Investitionszulagen ...),

- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

----------	----------
Ort/Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen aus den Säulen II und III des Startchancen-Programms (RL-Trägerrichtlinie)
Anlage 4

Beantragung einer Personalmaßnahme aus Säule III zum Auf- oder Ausbau des multiprofessionellen Teams (Startchancen-Schulen)

Schulname:
Schulnummer:
Schulträger:

Beantragte Personalmaßnahme (Profession):
Vollzeitäquivalent und Stundenumfang:
Kostenkalkulation:

Hiermit bestätige ich, dass der Schulträger berechtigt ist, für unsere Schule o.g. Personalmaßnahme beim zuständigen staatlichen Schulamt zu beantragen.
Die Zuwendung soll in meinem Auftrag für einen Zeitraum von _____ bis _____ /oder _____ (Jahre/n) beantragt werden.
Mir ist bewusst, dass die Kosten für die Personalmaßnahme aus dem schulischen Chancenbudget meiner Schule bestritten werden. Eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme ist aus zuwendungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

_____ _____
Ort, Datum, Stempel Unterschrift Schulleitung

Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler mit einem Berufsausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL-Unterkunft-Verpflegung - RL-UV)

vom 19. August 2025
Gz.: 34-515-11

Auf Grund des § 115 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) sowie dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Brandenburg Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teiles einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) Zuwendungen für Kosten der Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft zum Besuch der zuständigen Berufsschule.

2 - Zuwendungsempfangende

(1) Zuwendungsempfangende (Erstempfangende) sind die Landkreise oder die kreisfreien Städte in ihrer Eigenschaft als Schulträger gemäß § 100 Absatz 3 BbgSchulG, bei denen die Letztempfangenden ihre Anträge stellen. Die Erstempfangenden leiten, die Zuwendungen i.S.d. Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG zu § 44 LHO an die Letztempfangenden weiter.

(2) Letztempfangende sind Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 3 dieser Richtlinien erfüllen.

Sind die Letztempfangenden minderjährig, so ist der Antrag von der gesetzlichen Vertretung zu stellen.

3 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Letztempfangenden haben Anspruch auf eine Bezuschussung, wenn

a) ein Berufsausbildungsvertrag nach BBiG oder HwO vorliegt,
b) die besuchte und zuständige Berufsschule sich im Land Brandenburg oder in einem Land innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet,
c) aufgrund der täglichen Fahrtzeit gemäß Nummer 3 Absatz 2 eine berufsschulnahe Unterkunft genutzt wird,
und
d) sie im Land Brandenburg berufsschulpflichtig gemäß § 39 Absatz 2 BbgSchulG oder berufsschulberechtigt gemäß § 39 Absatz 4 Satz 1 BbgSchulG sind,
oder
sich der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts gemäß § 9 Abgabenordnung im Land Brandenburg befindet, ihre Ausbildungsstätte jedoch außerhalb des Landes Brandenburg liegt und das Bundesland in dem sich die Berufsschule befindet, schriftlich bestätigt, dass es keine Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung gewährt (Ablehnungsbescheid).

(2) Die tägliche An- und Rückfahrt von der Wohnung oder dem Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes zur Schule ist in der Regel dann zumutbar, wenn die Fahrtzeit einschließlich Weg- und Wartezeiten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel insgesamt drei Stunden nicht überschreitet. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen, wenn die Fahrtzeit die drei Stunden unterschreitet und die tägliche Fahrt aufgrund der Art der Behinderung besonders beschwerlich erscheint.

(3) Die Unterkunft erfolgt in der Regel in einem Wohnheim. Wohnheime sind Einrichtungen, in denen Berufsschülerinnen und Berufsschüler aller Altersstufen wohnen und betreut werden und die einer Berufsschule angegliedert sind. Ist die Unterkunft in einem Wohnheim nachweislich nicht möglich, können auch Aufwendungen für eine Ersatzunterkunft bezuschusst werden.

4 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsart: Projektförderung

(2) Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

(3) Form der Zuwendung: Zuschuss

(4) Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen sind die dem/der Letztempfangenden entstandenen nachgewiesenen Unterkunftskosten und eine Verpflegungskostenpauschale.

(5) Der Zuschuss setzt sich zusammen aus 50 v. H. der nachgewiesenen Unterkunftskosten, jedoch höchstens 10,00 € pro Tag und der Verpflegungskostenpauschale i. H. v. 5,00 Euro pro Tag. Können keine Unterkunftskosten nachgewiesen werden, besteht der Zuschuss ausschließlich aus der Verpflegungskostenpauschale.

5 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Zuwendungen werden jeweils
– für ein Schulhalbjahr und
– für die Dauer der auswärtigen Unterkunft während der schulischen Ausbildung
gewährt.

(2) Unterrichtsfreie Tage, Sonn- und Feiertage, die zwischen Unterrichtstagen liegen, sind einschließlich entstandener Verpflegungskosten zuwendungsfähig, wenn die Berufsschülerin oder der Berufsschüler auf auswärtige Unterkunft angewiesen ist und darüber einen Nachweis erbringt.

(3) Der An- und Abreisetag wird für die Verpflegungsaufwendungen als jeweils ein halber Tag gerechnet.

(4) Muss der auswärtige Berufsschulbesuch entschuldigt unterbrochen werden und müssen die Unterkunftskosten nachweis-

lich weitergezahlt werden, wird der Zuschuss für diese Zeit, jedoch höchstens bis zum Ende des laufenden Unterrichtsblockes, weiter gewährt.

(5) Der Zuschuss wird nicht gewährt für Zeiten, in denen die Berufsschülerin oder der Berufsschüler unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben ist.

6 - Verfahren Letztempfangende

6.1 - Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen (Anlage 1) ist an den zuständigen Schulträger zu stellen,

a) in dessen Gebiet sich die im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsstätte befindet
oder
b) in dessen Gebiet sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes der/des Antragstellenden befindet, sofern die Ausbildungsstätte nicht im Land Brandenburg liegt.

(2) Der Antrag ist nach Ablauf eines Schulhalbjahres jeweils spätestens bis zum

– 31. März des Jahres für das erste Schulhalbjahr bzw.
– 30. September des Jahres für das zweite Schulhalbjahr

bei dem zuständigen Schulträger einzureichen.

In nachweislich begründeten Ausnahmefällen ist eine Antragsstellung bis spätestens zum

– 30. April des Jahres für das erste Schulhalbjahr bzw.
– 31. Oktober des Jahres für das zweite Schulhalbjahr

möglich.

(3) Der Antrag kann sowohl in Papierform als auch in Form der elektronischen Datenübertragung über das ELANZUVER-Formular (Elektronisches Antragsformular Zuschüsse Unterkunft VERpflegung) eingereicht werden. Bei einer elektronischen Datenübertragung sind die in Absatz 4 aufgeführten Belege innerhalb von zwei Wochen in Papierform beim zuständigen Schulträger nachzureichen.

(4) Als Nachweis für die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Nummer 3 Absatz 1 dieser Richtlinien sind bei der Antragstellung folgende Unterlagen beizufügen:

a) das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular (Anlage 1)
b) die bestätigte Teilnahme am Unterricht gemäß Anlage A des Antragsformulars,
c) der Turnusplan der Berufsschule,
d) die Originalbelege für die Kosten der Unterkunft (einschließlich Zahlungsnachweise),
e) eine Kopie des Ausbildungsvertrages
und
f) bei Antragstellenden mit einer Ausbildungsstätte außerhalb des Landes Brandenburg außerdem der Ablehnungsbescheid des anderen Bundeslandes, sowie eine eidesstattliche Erklärung des Arbeitgebers, dass die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht übernommen werden.

Bei Folgeanträgen ist eine Kopie des Ausbildungsvertrages nur dann beizulegen, wenn Änderungen gegenüber dem Erstantrag eingetreten sind.

6.2 - Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch den zuständigen Schulträger mittels eines Bewilligungsbescheides.

6.3 - Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Summe an die Letztempfangenden erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei sozialen Härten, ist eine Abschlagszahlung möglich.

7. - Verfahren Erstempfangende

7.1 - Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung für das vorangegangene Schulhalbjahr ist durch den Schulträger unter Angabe der voraussichtlichen Höhe der Mittel spätestens bis

– zum 15. März des Jahres für das erste Schulhalbjahr bzw.
– zum 15. September des Jahres für das zweite Schulhalbjahr

bei dem für Schule zuständigen Ministerium einzureichen.

(2) Der Zuwendungsantrag besteht aus dem von der für Schule zuständigen Ministerium bereit gestellten, vollständig ausgefüllten Antragsformular, das eine Übersicht zum erwarteten Mittelbedarf enthält.

7.2 - Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt durch das für Schule zuständige Ministerium mittels eines Zuwendungsbescheids.

7.3 - Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Die Anforderung und die Auszahlung der Zuwendungen an die Erstempfangenden orientiert sich an den Vorschriften der Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - (ANBest-G).

(2) Die Weitergabe der Zuwendung an die Letztempfangenden erfolgt auf Grundlage individueller Bewilligungsbescheide gemäß Nummer 6.2 dieser Richtlinien durch den Erstempfangenden. Dieser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Erstempfangenden gewährleisten den Nachweis der Bewilligungen an die Letztempfangenden durch einen Prüfungs- und Berechnungsbogen. Die Zuschussberechnung ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

7.4 - Verwendungsnachweisverfahren

(1) Die Erstempfangenden legen gegenüber dem für Schule zuständigen Ministerium jeweils nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes, i.S.d. Nummer 10.1 VVG einen einfachen Verwendungsnachweis vor.

(2) Der einzureichende Verwendungsnachweis besteht aus:

a) dem vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweisformular mit dem zahlenmäßigen Nachweis,

b) einer Übersicht (Belegliste) zu den ausgereichten Mitteln an die jeweiligen Letztempfangenden nach Vorgabe des für das für Schule zuständigen Ministeriums und
c) der Bescheinigung über die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung.

(3) Nicht verwendete Mittel sind umgehend zurückzuzahlen.

(4) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49, 49a VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften (vgl. Nr. 8.1 VVG).

7.5 – Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 – Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft. Sie treten am 31. Juli 2027 außer Kraft.

Potsdam, den 19. August 2025

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Freiberg

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung

○ Erstantrag ○ Folgeantrag

○ 1. Schulhalbjahr des Schuljahres _____ (Abgabe bis 31.03.)
○ 2. Schulhalbjahr des Schuljahres _____ (Abgabe bis 30.09.)

Zuständiges Schulverwaltungsamt (bitte auswählen):

○ Landeshauptstadt Potsdam
○ Stadt Brandenburg an der Havel
○ Stadt Cottbus
○ Stadt Frankfurt (Oder)
○ Landkreis Barnim
○ Landkreis Dahme-Spreewald
○ Landkreis Elbe-Elster
○ Landkreis Havelland
○ Landkreis Märkisch Oderland
○ Landkreis Oberhavel
○ Landkreis Ostprignitz-Ruppin
○ Landkreis Oder-Spree
○ Landkreis Oberspreewald-Lausitz
○ Landkreis Potsdam-Mittelmark
○ Landkreis Prignitz
○ Landkreis Spree-Neiße
○ Landkreis Teltow-Fläming
○ Landkreis Uckermark

Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen

Erforderlich:
☐ Originalbelege für Unterkunft (Rechnungen & Zahlungsnachweise)
☐ Bestätigung der Berufsschule (Anlage A dieses Antrags)
☐ Turnusplan der Berufsschule
☐ Kopie des Ausbildungsvertrags
(Beim Folgeantrag nur, wenn Änderungen ggü. dem Erstantrag eingetreten sind.)

Nur sofern zutreffend erforderlich:
☐ Nachweis einer (Schwer-)Behinderung
☐ Ablehnungsbescheid des anderen Bundeslandes
☐ Eidesstattliche Erklärung des Ausbildungsbetriebs
(Nichtübernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung)

1. Persönliche Angaben

○ männlich ○ weiblich ○ divers

_____ _____
Vor- und Nachname Geburtsdatum

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Vor- und Nachname und Anschrift des/der antragstellenden Personensorgeberechtigten, falls vom o.g. Wohnort abweichend

_____ _____
Telefonnummer (für ggf. Rückfragen) E-Mail-Adresse (für ggf. Rückfragen)

☐ Es liegt eine Behinderung vor (bitte Nachweis beifügen).

2. Bankverbindung zur Auszahlung des Zuschusses

_____ _____
Kontoinhaber/in (Vor- und Nachname) Kreditinstitut

_____ - _____ - _____ - _____ - _____ - _____
IBAN

3. Ausbildungsverhältnis

Ausbildungsberuf (lt. Ausbildungsvertrag)

Beginn der Ausbildung (lt. Ausbildungsvertrag)

Name des Ausbildungsbetriebs

Anschrift des Ausbildungsbetriebs (Straße, Hausnr., PLZ, Wohnort)

Ausbildungsstätte, in der lt. Ausbildungsvertrag der überwiegende Teil der betrieblichen Ausbildung erfolgt, falls abweichend vom Ausbildungsbetrieb (Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

4. Berufsschule

Name der Berufsschule

Adresse des Berufsschulstandorts (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

5. Gesamtreisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung bzw. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und der Berufsschule beträgt mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Stunden

Minuten

6. Unterkunft

○ Wohnheim ○ andere Unterbringungsform

Name der Unterkunft

Anschrift der Unterkunft (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefonnummer der Unterkunft

E-Mailadresse der Unterkunft

7. Zeiträume der auswärtigen Unterbringung im Rahmen des Berufsschulunterrichts

Lfd. Nr.	Anreisetag*	Erster Unterrichtstag*	Letzter Unterrichtstag*	Abreisetag*	Anzahl der Übernachtungen
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					

* Datum (TT.MM.JJJJ)

Summe der Übernachtungen: _____

8. Kosten für Unterkunft und Verpflegung

In den in Ziffer 7 angegebenen Zeiträumen sind mir nachweislich nachfolgende Unterkunftskosten entstanden:

_____ Euro

Für die Verpflegung wird eine Tagespauschale in Höhe von 5,00 Euro gem. Nr. 4 (5) RL-Unterkunft-Verpflegung berechnet.

9. Erklärung und Bestätigung Datenschutz

Ich erkläre hiermit, dass die von mir getätigten Angaben im Antrag wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Zuschüsse an die Bewilligungsbehörde zurückzuerstatten sind.

Sofern im Verfahren nur eine sorgeberechtigte Person das Recht des Minderjährigen wahrnimmt, bestätigt die Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten, dass ein alleiniges Sorgerecht oder ein Einvernehmen mit der weiteren sorgeberechtigten Person vorliegt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung der Daten: Bei der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden die Bestimmungen aus der Datenschutz-Grund-verordnung und Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten. Nähere Hinweise zum Datenschutz können Sie der Internetseite des jeweiligen für den Antrag zuständigen Landkreises/kreisfreien Stadt entnehmen. Sie erhalten auch weitere Informationen von der jeweiligen Sachbearbeitung des Schulverwaltungsamtes bzw. Bürgerservice.

Datum	Ort	Unterschrift Berufsschüler/in	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Anlage A

Bestätigung der Berufsschule

Der/die Berufsschüler/in _____
(Vor- und Nachname)

hat die für die Ausbildungsstätte zuständige Schule in einem dualen Ausbildungsgang im

1. Schulhalbjahr des Schuljahres 20 _____/ _____

in der Zeit vom _____ bis zum _____

an _____ Tagen

in der Klasse _____

ordnungsgemäß besucht.

Er/Sie hat an folgenden Tagen gefehlt:

unentschuldigt _____

entschuldigt _____

Stempel der Schule	Datum	Vor- und Nachname	Unterschrift